

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) der Gemeinde Vilsheim

vom 24.10.2024

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Vilsheim folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

(1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Verbesserung und Erneuerung der Kläranlage Münchsdorf

1. Ausbaugröße der Kläranlage wird von 3.000 EW auf 8.000 EW erweitert

2. Zulauf Münchsdorf

- a. Austausch Drosselorgan Regenüberlauf (Q_{max} von 24,4 l/s auf 50 l/s)
- b. Mischwassersiebanlage für Überlaufschwelle zum Grobstoffrückhalt

3. Mechanische Vorreinigung

- a. 2x Kompaktanlage mit Rechenanlage und Langsandfang (Q= 25 l/s)
- b. Langsandfang mit integriertem Öl/Fettfang
- c. Austragsschnecke für Rechengut mit Waschpresse
- d. Sandwäscher
- e. Neues Rechengebäude mit entsprechender Zu- und Ablaufleitung
- f. Notüberlaufschieber im Zulauf mit Notüberlauf vor dem Rechengebäude

4. Vorlagebecken (altes Absetzbecken)

- a. Becken zum Zwischenspeichern von mech. gereinigtem Abwasser
- b. Abmessungen: di=20m, h_{nutz}=2,73m (V_{nutz} =440m³)
- c. Zulauf im Freispiegel aus Rechengebäude
- d. Profilierung Beckensole mit Gefälle zum Pumpensumpf
- e. Rückbau der Leitwände und Gitterroststeg

5. Beschickungspumpwerk

- a. Beschickungspumpen in Vorlagebecken auf Gitterrostbühne
- b. Förderleistung von 90l/s auf 14m Förderhöhe je Pumpe
- c. je eine Beschickungsleitung da 280
- d. Mit Rückschlagklappen und 2 pneumatischen Schiebern als Verteilung

6. SB-Reaktoren

- a. Biologische Stufe als SBR-Anlage
- b. 2 x Beckenabmessungen: $d_i=23\text{m}$, $h_{ges}=8,0\text{m}$, $V=3323\text{ m}^3$ ($V_{nutz} 3.160\text{ m}^3$)
- c. Ausgerüstet mit je 2 Rührwerken und 40 Belüfterplatten/Reaktor
- d. Druckluftversorgung über Luftleitung auf Beckenkrone
- e. da160 PE-HD Überschussschammleitung zum Voreindicker
- f. Klarwasserdekanter mit 135 l/s Ablaufleistung und DN400 Ablaufleitung
- g. DN 300 Querverbindung mit Absperrschieber

7. Messschacht

- a. Messschacht mit Rücklaufsperr der beiden Klarwasserdekanter
- b. Messtrecke mit MID zur Erfassung Ablaufmenge + Abflussdrossel
- c. Querverbindung mit Überlauf zu den Brauchwasserzisternen
- d. DN 400 Zulaufleitung vom Ausgleichsbecken

8. PV-Anlage auf dem Dach der Stahlhalle mit einer Leistung von 22 kWp ohne Speicher

Abkürzungsverzeichnis:			
da	Außendurchmesser	MID	Magnetisch induktiver Durchflussmesser
di	Innendurchmesser	PE-HD	Polyethylen High Density
DN	Diamètre Nominal (Nennweite)	Q	Abfluss
EW	Einwohnerwerte	Q_{max}	Maximalabfluss
hges	Gesamthöhe	SB	Sequentiell beschickt
hnutz	Nutzhöhe	SBR	Sequentiell Beschickter Reaktor
kWp	Kilowatt-Peak	SDR	Standard Dimension Ratio
l/s	Liter pro Sekunde	V	Volumen
m	Meter	Vnutz	Nutzvolumen
m³	Kubikmeter		

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.800 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.800 m², bei unbebauten Grundstücken auf 1.800 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1.

§ 6

Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungs- und Herstellungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v. H. des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 1.736.781,53 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) ¹Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

a) pro m² Grundstücksfläche 0,18 €

b) pro m² Geschossfläche 4,04 €

²Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden kann oder darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7

Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a

Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2024 in Kraft.

GEMEINDE VILSHEIM

Vilsheim, den 24.10.2024


Georg Spornraft-Penker
Erster Bürgermeister

